

NOTARIAT AM ALSTERTOR

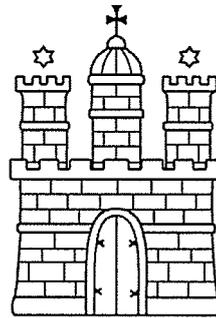
DR. ROLF-HERMANN HENNIGES DR. WOLFGANG ENGELHARDT JOHANN JONETZKI
DR. ROBERT DIEKGRÄF DR. ARNE HELMS, LL.M. DR. MICHAEL VON HINDEN
NOTARE

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

**Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH -
Ein Gemeinschaftsunternehmen von REMONDIS und HSE**

in der Beschlussfassung vom 26. März 2018
(AKTE: 2018:00669/HE/MA)



NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

DR. ROLF-HERMANN HENNIGES

Gesellschaftsvertrag

der

Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH - Ein Gemeinschaftsunternehmen von REMONDIS und HSE

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma

Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH -
Ein Gemeinschaftsunternehmen von REMONDIS und HSE
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb einer Ascheaufbereitungsanlage mit dem TetraPhos[®]-Verfahren in Hamburg einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen sowie die erforderliche Produktvermarktung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen sowie andere Unternehmen mit dem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck gründen bzw. sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

EUR 2.559.000,00
(in Worten: zwei Millionen fünfhundertneunundfünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist zu 100 % geleistet.

§ 5

Verpfändung und Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Eine Veräußerung, Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen ist nur möglich, soweit die Gesellschaft – unabhängig von ihrer Zusammensetzung – ein zeitlich unbefristetes, unentgeltliches Nutzungsrecht für das REMONDIS TetraPhos® Verfahren für den Standort Hamburg behält.
- (2) Dritte im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen sind nicht die zu den Gesellschaftern gehörenden bzw. mit ihnen verbundene Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen auf Dritte, die Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

- (4) Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt.
- (5) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von vier Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen.
Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 6

Auflösung, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch 20 Jahre nach dem auf die Aufnahme des Regelbetriebes (kontinuierlicher Durchsatz zumindest im Einschichtbetrieb) folgenden Monatsersten der von der Gesellschaft zu errichtenden Recyclinganlage. Der Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebes ist gemeinsam durch eine beidseitige Erklärung zu dokumentieren.
- (2) Im Übrigen kann die Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn entweder der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Recyclinganlage endgültig abschlägig beschieden wird oder der Genehmigungsantrag bestandskräftig widerrufen, zurückgenommen oder sonst aufgehoben oder der Bau/Betrieb der Anlage untersagt wird.
- (3) Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

- (4) Die Rechtsfolgen der Kündigung richten sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Gesellschafterversammlung
- B) Geschäftsführung.

A) GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 8

Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 3 Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich, mit einer Frist von einer Woche.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Eine weitere ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Wirtschaftsplan gemäß § 15 Abs. 2 zu beschließen ist, ist rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abzuhalten.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer dieses unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 9

Vorsitz

Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der

Vorsitzende ist amtierender Vorsitzender im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages bis zur Wahl eines Vorsitzenden in der nächsten Gesellschafterversammlung. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so hat die Geschäftsführung unverzüglich unter Beachtung von § 8 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Geschäftsführer haben auf Verlangen der Gesellschafter an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas Anderes bestimmen.
Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fernmündlich, schriftlich, mit Telefax gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen oder sich damit einverstanden erklären.
- (3) Je 50,00 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere:

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und etwaige Aktualisierungen,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) die Bestellung, Anstellungsbedingungen und Abberufung der Geschäftsführer,
- f) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfts enthalten kann,
- g) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
- h) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
- i) die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
- j) die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Gesellschaftsversammlungsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig.
- k) die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
- l) der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,

- m) die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- n) in anderen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder ggf. einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Beschlüsse der Gesellschafter vorsehen.

B) GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 12

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Hamburger Stadtentwässerung AöR und die Remondis Aqua Industrie GmbH & Co. KG stellen und benennen jeweils einen Geschäftsführer.
- (2) Der Benannte kann von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Jede Partei ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), den von ihr benannten Geschäftsführer jederzeit durch einen anderen Geschäftsführer zu ersetzen. Beide Gesellschafter sind verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung entsprechend der Benennung der berechtigten Partei (REMONDIS und HSE) abzustimmen, sofern in der Person des Benannten kein wichtiger Grund vorliegt, der gegen die Bestellung spricht.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 13

Unterrichtung der Gesellschafter

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 14

Tätigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Stellenplan) und ggf. eine erforderliche Aktualisierung auf. Eine Aktualisierung ist aufzustellen, falls die Ansätze im Wirtschaftsplan um mehr als 10 % überschritten werden.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan bis spätestens Ende September auf, so dass die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sowie im Aufsichtsrat der Muttergesellschaften vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanz- und Investitionsplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den von ihnen aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen und diese geprüften Unterlagen spätestens im 4. Monat des folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches

des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 17

Kündigung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge, es sei denn, dass der übrige Gesellschafter bis zum Stichtag der Kündigung mit der im Gesetz vorgesehenen Mehrheit eine Auflösung der Gesellschaft auf den Stichtag der Kündigung beschließt.

Die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters sind nach Beschluss der Gesellschafterversammlung entweder einzuziehen oder auf die Gesellschaft zu übertragen. Bei diesem Gesellschafterbeschluss hat der einzuziehende Geschäftsanteil kein Stimmrecht.

Die Einziehung bzw. Abtretung wird auch wirksam, wenn über die Höhe des zu gewährenden Abfindungsanspruches noch verhandelt wird.

Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung. Der Inhalt und Umfang der Abfindungsansprüche bemisst sich nach § 19 dieses Gesellschaftsvertrages.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden die Geschäftsführer die Liquidation durchführen. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Stammeinlagen an die Gesellschafter zurückgezahlt. Ein restliches Gesellschaftsvermögen ist den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen gutzubringen.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig, wenn
- a. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b. der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht binnen drei Monaten aufgehoben wird,
 - c. die Forderung eines Gläubigers, zu deren Sicherung ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abgetreten oder sonst wie belastet hat, fällig wird und der Gläubiger aus der Sicherheit Befriedigung verlangt,
 - d. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der zur Ausschließung des Gesellschafters berechtigt.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der anderen Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- (4) Die Einziehung kann nur innerhalb eines Jahres beschlossen werden, nachdem der Einziehungstatbestand erfüllt worden ist und alle Gesellschafter davon Kenntnis erlangt haben. Die Einziehung ist nicht mehr zulässig, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Einziehungstatbestand entfallen ist.

- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den vorgenannten Fällen auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss übertragen wird, bei Übertragung auf mehrere Personen durch Teilung. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass ein Geschäftsanteil zum Teil eingezogen, im Übrigen übertragen wird. Die Übertragung wird wirksam nach Annahmeerklärung durch die im Gesellschafterbeschluss begünstigten Gesellschafter und nach Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses und der Annahmeerklärung gegenüber dem ausgeschlossenen Gesellschafter.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann als Stichtag für das Wirksamwerden der Einziehung oder Übertragung den Beginn oder das Ende des im Zeitpunkt der Beschlussfassung laufenden Geschäftsjahres oder einen dazwischenliegenden Tag bestimmen.

§ 19

Abfindung

- (1) Für Geschäftsanteile, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages eingezogen oder übertragen werden, ist eine Vergütung (Abfindung) zu gewähren, und zwar im Falle der Einziehung von der Gesellschaft, sonst von dem Erwerber.

- (2) Die Höhe der Abfindung entspricht dem Anteil des abzufindenden Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft. Hierzu ist das Vermögen der Gesellschaft nach Vermögenssteuerwerten, die sich ergeben nach dem Bewertungsgesetz und den dazu ergangenen und zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages geltenden

Vermögenssteuerrichtlinien, für Gebäude nach Buchwerten zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft werden Investitionszuschüsse zunächst von den ermittelten Vermögenssteuerwerten (bei Gebäuden von den Buchwerten) in Abzug gebracht. Stille Reserven und Erträge aus schwebenden Geschäften sowie ein etwa vorhandener Firmenwert bleiben außer Betracht.

Soweit kraft zwingenden Rechtes eine für den ausgeschiedenen Gesellschafter günstigere Abfindungsregelung gelten sollte, ist der Anspruch unter möglicher Schonung der Gesellschaft zu berichtigen. Zwingende Gläubigerschutzvorschriften bleiben unberührt.

- (3) Die Zahlung der Abfindung erfolgt in sechs gleichen Halbjahresraten, wobei die erste Rate 15 Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens und die folgenden Raten jeweils sechs Monate später fällig werden. Der jeweils offene Betrag der Abfindung ist mit 2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen BGB-Basiszinssatz vom Stichtag des Ausscheidens an zu verzinsen. Die Gesellschaft ist zur vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Tilgung des Abfindungsbetrages berechtigt.

§ 20

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung erklären jährlich, ob den Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen worden ist oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern. Die Benennung der beiden Geschäftsführer nach § 12 Abs. (1) wird definiert als nicht vom Kodex abweichend.

§ 21

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 22

Beziehungen zur FHH

- (1) Beide Gesellschafter sowie die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und die Behörde für Umwelt und Energie als Fachbehörde sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 23

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinn zu erfüllen und ggf. künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht vom Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Hiermit bescheinige ich, der Hamburgische Notar

**Dr. Rolf-Hermann Henniges, Notar,
mit dem Amtssitz in Hamburg,
Alstertor 14, 20095 Hamburg,**

dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 57505 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

**Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH -
Ein Gemeinschaftsunternehmen von REMONDIS und HSE
mit dem Sitz in Hamburg
(vormalige Firmierung: VERA Klärschlammverbrennung GmbH)**

übereinstimmen mit dem am 26. März 2018 zur UR-Nr. 675/2018 HE des Hamburgischen Notars **Dr. Rolf-Hermann Henniges, Notar** gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 26. März 2018

L.S. not. gez. Henniges

Dr. Rolf-Hermann Henniges, Notar
